

Abs.: BUND Thüringen, Trommsdorffstraße 5, 99084 Erfurt
Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung III – Bauwesen und Raumordnung
Referat 350
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Erfurt, 03.03.11

Stellungnahme des BUND Thüringen zum Raumordnungsverfahren (ROV) "Neubau der B19n zwischen Etterwinden und Wutha-Farnroda einschließlich B88 Ortsumfahrung Wutha-Farnroda"

Aktenzeichen 350.13-8154-030.01/11-WAK

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Zu dem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach gründlicher Begutachtung der Unterlagen und differenzierter Analyse der inhaltlichen Darlegungen und Darstellungen lehnt der BUND Thüringen den Bau der B19n und der Ortsumgehung Wutha-Farnroda ab.

Begründung:

Die Begründung gliedert sich wie folgt:

- 1 Vorbemerkung
- 2 Grundsätzliches / BUND-Position
- 3 Bewertung der ROV-Unterlagen zum Naturschutz
Verfahrensfehler
Fachliche und methodische Fehler
Mängel in Bestandserfassung und –bewertung differenziert nach Schutzgütern
Eingriffsermittlung und Ausgleichsplanung
- 4 Vergleich der Varianten VK 1 bis VK5
- 5 Bewertung der Verkehrssituation
- 6 Bewertung rechtlicher Aspekte
- 7 Grundsätze und Ziele nach LEP, RROP

1 Vorbemerkung

Das genannte Vorhaben ist in der Fortschreibung des Bedarfsplanes für Bundesfernstraßen (BVWP 2003) als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs mit besonderem naturschutzfachlichem Planungsauftrag enthalten (Projekt-Nr. TH 8030).

Der westliche Thüringer Wald stellt ein wichtiges Bindeglied in der Vernetzung natürlicher Großräume des Hainich und des Harzes im Norden, der Rhön und des Thüringer Waldes im Süden mit Verlängerung in das Erzgebirge im Osten und den Böhmer Wald im Südosten dar. Er ist damit Lebensraum von wesentlicher Bedeutung für Flora und Fauna sowie die Wohlfahrtsfunktion der im Umfeld lebenden Bevölkerung.

Durch die geplanten Straßenvarianten würden auf kurzer Strecke die Naturräume Bad Salzunger Buntsandsteinland, Zechsteingürtel Bad Liebenstein, Nordwestlicher Thüringer Wald, Waltershäuser Vorberge und Werrabergland–Hörselberge durchschnitten. Die dort vorhandenen großen weitgehend unzerschnittenen Bereiche stellen einen noch weitgehend intakten naturnahen Biotopverbund dar.

Durch die hohe Dichte an Biotopen unterschiedlichster Strukturen und die starke Vernetzung ist eine hohe Biodiversität vorhanden. Das spiegelt sich auch in der Konzentration der Schutzgebiete unterschiedlicher Funktionalitäten und von internationalem Rang wieder.

Die Wanderungen großer Wildtierarten sind trotz massiv zunehmenden Flächenverlustes durch Bebauung in den letzten 20 Jahren größtenteils möglich geblieben. In den nördlichen und südlichen Übergangszonen zwischen Wald und landwirtschaftlicher Nutzung sind durch die reichhaltige naturräumliche Ausstattung artenreiche Biotopübergänge unterschiedlichster Funktion auf engem Raum anzutreffen.

2 Grundsätzliches / BUND-Position

Die Flächenbilanz im Freistaat Thüringen ist trotz abnehmender Einwohnerzahl in den Jahren seit der Wiedervereinigung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und naturnahe Flächen äußerst negativ. Eine zusätzliche Versiegelung von Flächen durch das geplante Vorhaben ist nicht nachhaltig und entzieht zukünftigen Generationen Gestaltungs- und Lebensgrundlage. Die Strategien zur Nachhaltigkeit, reduziertem Flächenverbrauch, minimiertem CO₂-Ausstoß, Jahr der Wälder werden mit den Planungen zum vorgestellten Projekt konterkariert.

Die Unterteilung der Trasse in Planungsabschnitte und einzelne ROV widerspricht den Prinzipien der Raumordnung. Mit jeder Planung werden Zwangspunkte für die folgenden geschaffen. Dadurch erfolgt eine frühzeitige und vor allem präjudizierende Einengung der zur Verfügung stehenden Alternativen.

Die in den Unterlagen zum ROV vorgetragenen Argumentationslinien führen in weiten Teilen zu fehlerhaften Schlussfolgerungen und sind häufig nicht nachvollziehbar. Die Systematik der durchgeführten verbal-argumentativen Vorgehensweise wird insgesamt und in der Gesamt-Aggregation nicht durchgehend neutral angewandt.

Es gibt Nachweise, dass eine quantitativ und qualitativ unzureichende Erfassung der natürlichen Flora, Fauna und Landschaftsausstattung durchgeführt wurde. Wichtige Schutzgüter wie z.B. Kulturgüter, Landschaftsbild, Biotopübergangszonen aber auch der Mensch werden mit unterschiedlicher Gewichtung oder nur abgeschwächt in die Gesamtbewertung mit aufgenommen, oder von vorn herein unzulässig ausgeschlossen.

Geologische, hydrologische Aspekte werden trotz eingeräumter nicht ausreichend fundierter Kenntnisse (fehlende Gutachten) argumentativ überproportional gewichtet.

Derart große unzerschnittene charakteristische Naturräume, wie sie im westlichen Thüringer Wald vorliegen, sind in Mitteleuropa besonders selten und benötigen an sich einen besonderen Schutz.

Die vorgestellten Varianten sind auch im Sinne des UVP-Gesetzes nicht umweltverträglich. Das Erhaltungsziel des betroffenen FFH - Gebietes „Nordwestlicher Thüringer Wald“ wird erheblich gefährdet.

Gesamtfazit:

Aufgrund der groben inhaltlichen Fehler im Verfahren und der Interpretation der Ergebnisse lehnt der BUND Thüringen die Ergebnisse dieses Raumordnungsverfahrens als sachlich unzureichend ab. Das vorliegende Material ist nicht geeignet, die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt in ausreichendem und sachgerechtem Umfang zu erfassen und mit den Erfordernissen der Raumordnung abzustimmen.

3 Bewertung der ROV – Unterlagen zum Naturschutz

Verfahrensfehler

Die tabellarischen Übersichten in Ordner 4 erfüllen nicht die hier anzusetzenden Mindestforderungen, da sie unzulässig vereinfachen. Die Zahl der erfassten Arten liegt weit unter den zu erwartenden und in vergleichbar vielfältigen Lebensräumen festgestellten Artenzahl. Allein bei einer gründlichen, zeitlich ausreichenden ornithologischen Erfassung muss mit mindestens 100-120 Arten im Gebiet zwischen Wutha-Farnroda, Ruhla, Etterwinden, Wilhelmsthal und Mosbach gerechnet werden.

Bei der Eingriffsbeschreibung werden zum Teil bereits die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen in den verschiedenen Varianten mit einbezogen. Das ist nach UVP-Gesetz nicht zulässig. Eine ausreichend genaue Auseinandersetzung erfolgt nicht.

Der BUND Thüringen fordert eine getrennte Darstellung und Bilanzierung der Eingriffsmaßnahmen und der Kompensationsmaßnahmen.

Das unterstellte Grundwassermodell ist sowohl zur Beschreibung der aktuellen Situation ungeeignet als auch für die Prognose der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen. Der BUND Thüringen fordert die Anwendung eines geeigneten Grundwassermodells unter Berücksichtigung der tatsächlichen Grundwasserschwankungen und der Wasserrahmenrichtlinie und lehnt die festgelegten, fachlich unbegründeten „Annahmen“ ab.

Es wird auf den Regionalen Raumordnungsplan Südwestthüringen Bezug genommen. Dazu ist festzustellen, dass dieser erst am 24.2.2011 beschlossen wurde. Aus den vorherigen Arbeitsständen lässt sich das Vorhaben nicht eindeutig ablesen.

Die Bezeichnung des ROV nach dem vorliegenden Erläuterungsbericht ist nicht korrekt. Viele der in Bezug genommenen Anknüpfungspunkte und Widmungen an z.B. die A4 existieren mit deren Umverlegung nicht mehr.

Die Ortsumgehung Etterwinden ist nicht Teil des Bundesverkehrswegeplans.

Wohn-, Gewerbe- und Mischgebiete werden durchgehend nicht ausreichend getrennt oder falsch eingestuft, was zu Planungsfehlern führt (z.B. Punkt 3.4.1.7 und der Einstufung von Rotenhof als Gewerbegebiet).

Es erfolgt eine ungleiche Varianten-Behandlung. Der BUND Thüringen beurteilt diese Vorgehensweise als unzulässig, denn sie führt zu gravierenden Fehlinterpretationen.

Die in Ordner 4, Seite 8 angeführte Quelle „Klimaatlas der DDR von 1953“ ist nicht für aktuelle belastbare Aussagen geeignet. Insgesamt fällt auf, dass die für ein Gutachten üblichen Quellenangaben sich im Wesentlichen auf die angeführten Rechtsbezüge beschränken.

Fachliche und methodische Fehler

Wir betrachten die Durchführung mehrerer ROV mit dem Gesamtziel, eine durchgehende neue Bundesstraße B19 zwischen Meiningen und Eisenach zu errichten, als grob fehlerhaft: Funktion eines Raumordnungsverfahrens ist es gemäß ROG „raumbedeutsame Planungen ... untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung abzustimmen.“ Zweifellos handelt es sich bei dem Straßenbauvorhaben in allen Abschnitten um raumbedeutsame Vorhaben innerhalb desselben, zusammenhängenden Naturraums. Um die Auswirkungen der Planungsabschnitte untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung im Naturraum sachgerecht zu ermitteln und abzustimmen, wäre ein gemeinsames Raumordnungsverfahren über alle Planungsabschnitte gemeinsam erforderlich.

Die Unterteilung der Trasse in Planungsabschnitte und einzelne ROV widerspricht dagegen den Prinzipien der Raumordnung. Mit jeder Planung werden Zwangspunkte für die folgenden geschaffen. Dadurch erfolgt eine frühzeitige und vor allem präjudizierende Einengung der zur Verfügung stehenden Alternativen. Eine Beurteilung der Auswirkungen der Gesamttrasse auf den Naturraum ist darüber hinaus nicht möglich.

Die durch den Altbergbau vorhandenen Stollen wurden ebenso wenig wie sonstige unterirdische Hohlräume im Gebiet systematisch erfasst und kartiert. Sie stellen aber wichtige Winterquartiere für z.B. Fledermausarten dar. Erschütterungen aus Bau- und Betriebsphase wurden generell nicht ausreichend bewertet.

Die zu Grunde gelegten planfreien Knotenpunkte sind mit erhöhtem Flächenverbrauch verbunden. Eine Prüfung auf andere Lösungen wie z.B. Kreuzungen z.B. im Bereich Anschluss Wutha erfolgt nicht.

Die Möglichkeit der Nutzung vorhandener Strecken und Bauwerke wurde insgesamt zu wenig geprüft. Z.B. südlich des Hammelberges oder bei der Parallelführung zur alten B19 in Wilhelmsthal.

Eine Aufstellung und Bewertung der zum massiven Entzug von landwirtschaftlicher Fläche führenden Planung ist nicht vorhanden.

Aussagen zur Bauunterhaltung und zu Folgekosten (z.B. Rückbau B19, Tunnelfeuerwehr, etc.) fehlen. Die langfristige Bedeutung der B88 im Straßennetz ggf. als Bindeglied zur Autobahn wurde nicht begründet. Die Netzbelastungspläne sind unzureichend berücksichtigt.

Bei der Grundlage für das Verfahren wurde auf das Ziel einer gemeinsamen Führung mit der B84 hingewiesen. Dies steht im Widerspruch zum Ziel einer besseren Verkehrsqualität einer getrennten Trassenführung von B19 und B88 bei VK4.

Eine Mehrbelastung bestimmter Bereiche (z.B. der Ortschaft Stockhausen, Oststadt Eisenach, ehem. B7 nach Sättelstädt, etc.) wird nicht bewertet.

Die Art der Bewertung führt durch mehrere systematische Fehler im Prozess zu einem falschen Ergebnis.

1. Systematischer Fehler: Gegenrechnung des bestehenden Vorbelastung durch B19
2. Systematischer Fehler: Klassifikation wird trotz beschriebener Unterschiede im Textteil nicht objektiv auf die zur Verfügung stehenden Kategorien (sehr günstig bis sehr ungünstig) aufgeteilt, was einen subjektiven Wertungsprozess darstellt

Durch diese subjektive Herangehensweise bei der Zuordnung der Kategorien „sehr günstig“ bis „sehr ungünstig“ ist das Gutachten insgesamt mit vielen Falschaussagen in Details versehen.

Grundsätze der Biotopverbundplanung, wie sie nach aktuellem Naturschutzrecht erforderlich (vgl. §21 (3) Nr.4 BNatschG 29.7.2009) sind, werden insgesamt nicht berücksichtigt.

Rad- und Wanderwege (z.B. Thüringer Städtekette, Rennsteig-Wanderweg, Waldrandroute, Prinzessinnensteig, Fahrradweg Bierweg, Rennsteig, etc.) wurden nicht ausreichend berücksichtigt.

Immissionen (insbesondere diffuse) wurden nicht ausreichend berücksichtigt und bewertet.

Der durch die Europäische Kommission erarbeitete Handlungsrahmen „Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete“ wird nicht annähernd ausreichend berücksichtigt.

Die Beeinträchtigungen von FFH - Gebieten ohne Flächenverlust sind in der Abschätzung nur teilweise nachvollziehbar. Die gezogenen Folgerungen und Ableitungen werden in Gänze als fachlich falsch abgelehnt.

Dem Votum des Planers der FFH - Studie kann nicht gefolgt werden, da die dargestellten Folgerungen nicht logisch aus den vorherigen Argumentationsketten nachvollzogen werden können.

Mängel in Bestandserfassung und –bewertung differenziert nach Schutzgütern

Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biotoptypen und Landschaft

Ausführungen werden dazu im Teil „Ausgleichsplanung“ gemacht. Insbesondere gibt es Hinweise, dass faunistische und floristische Arterfassungen nicht ausreichend durchgeführt wurden. Die getroffenen Schlussfolgerungen sind unzureichend und teilweise falsch.

Auf Seite 4, Ordner 1 FFH - Verträglichkeitsprüfung, Punkt 1 wird auf die Möglichkeit verwiesen, das Vorkommen von biotopcharakterisierenden Arten vom Vorhandensein anderer spezifischer Tier- und Pflanzenarten in einem zu untersuchenden Gebiet abzuleiten. Diese Methode ist unter den Bedingungen einer zunehmenden Umweltbelastung vieler Biotope in Bezug auf ihre Aussagefähigkeit nur noch für Arten mit einem großen Präferenzbereich gegenüber möglichst vielen Umweltfaktoren relevant. Bei vielen wirbellosen Tieren und Pflanzenarten hat sich deren Präferenzbereich und damit ihre Anpassungsfähigkeit verringert, wodurch die drastischen Rückgänge dieser Organismengruppen erklärbar wird, obwohl die genauen Gründe dafür vielfach nicht erkennbar sind. Beispielsweise nimmt die Populationsdichte sehr vieler Insektenarten in Mitteleuropa rapide ab, obwohl die Nahrungspflanzen dieser Arten durchaus nicht selten in den entsprechenden Biotopen vorkommen. Mit den Insekten schwinden folgerichtig auch die Nahrungsgrundlagen vieler Wirbeltierarten (Amphibien, Reptilien, Vögel).

Die Aussage „Insgesamt ist somit die Funktionalität der Lebensstätten im Raum gesichert und eine Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population kann ausgeschlossen werden“ (Ordner 1, Seite 155) ist nicht nachvollziehbar. Verlust von Lebensraum führt zu sinkenden Beständen. Das wiederum zu einem kleineren Genpool und der erhöhten Anfälligkeit einer Population.

Besonders dramatisch wird sich der Verkehr auf Arten mit von Natur aus großen Revieren und geringer Populationsdichte, wie z.B. der im Gebiet brütende Uhu, auswirken. Sollte einer der Altvögel getötet werden, würde die Aufzucht der Jungtiere nicht mehr gewährleistet sein.

Die geplante größere Geschwindigkeit auf der B19n bewirkt eine wesentlich höhere Lärmbelastung und eine steigende Gefährdung durch Wildunfälle. Zäune helfen nicht bei Vögeln.

Durch Verkehrstod besonders gefährdete Vogelarten sind Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Habicht, Uhu, Rabenvögel und auch Grau- und Grünspecht sind als tieffliegende Arten durch den Straßenverkehr gefährdet. Diese Gefährdung der Erdspechte wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unterschlagen, bzw. nicht erkannt. Abgeleitete Schutzmaßnahmen fehlen, bzw. sind nicht möglich:

Zitat aus Schwarzspecht, Grauspecht, Grünspecht, Dieter Blume, Westarp Wissenschaften „Grauspechte werden nicht selten Opfer von Verkehrsunfällen z. B. beim Überqueren von Straßen im Tiefflug durch Anprall an Fahrzeuge.“ Auch für den Grünspecht wird als Todesursache „Anprall im Flug an PKW, ad. Spechte“ angegeben.

Ordner 4 Seite 79 FFH-VP NW Thür. Wald: „Bei Berücksichtigung (...) der Entlastungswirkung (...) der bestehenden B19 (...) ist die Lebensraumbeeinträchtigung der charakteristischen Arten unerheblich.“ Angeführt werden Schwarzspecht (charakteristische Art) und Kleiber (nicht charakteristisch; diese Art kommt in den verschiedensten Lebensräumen vor!), hier werden die Beeinträchtigungen anderer charakteristischer Arten unterschlagen.

Im Falle von angeblicher „unerheblicher Beeinträchtigung“ wird stets mit häufigen Arten argumentiert (hier Kleiber), bei der Bewertung der Gebiete wird die angebliche Abwesenheit überall seltener Arten (Bsp. Mittelspecht) als Grund für eine mindere Bewertung benutzt.

Zur Beurteilung der negativen Beeinträchtigungen gegenüber o.g. Schutzgütern können neben dem eigentlichen FFH-Gebiet die angrenzenden Lebensräume einschließlich ihres Artenspektrums wie auch weitere FFH-Gebiete (z. B. Schweinaer Grund – Zechsteingürtel Bad Liebenstein) nicht ausgeschlossen werden. Mit einem Abstand von 800 Metern bis zur Variantenkombination 3 (VK3) wären zumindest Vogelarten und eine Reihe von Fledermausarten Beeinflussungen ausgesetzt. Aus diesem Grunde sind die Angaben im Ordner 4, Tabellen 4 und 5, Seite 13-15 sehr fragwürdig. Für keinen der 16 unterschiedlichen Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse werden bezüglich des Bauvorhabens relevante mögliche Beeinträchtigungen konstatiert. Auch hier wird als Aussage, obwohl naturschutzfachlich nicht haltbar, auf die Lage der Bauflächen außerhalb des Schutzgebietes verwiesen. Wenn also der dort vorkommende Schwarzstorch sich innerhalb des Schutzgebietes befindet, jedoch bis dahin nie im Schutzgebiet gesichtet wurde (was bei der nur punktuell durchgeführten Erfassung der Arten durchaus denkbar ist), dann gilt er laut den Unterlagen zum ROV als keine relevante schutzwürdige Tierart.

Im Untersuchungsgebiet wurden 14 Fledermausarten nachgewiesen. Es liegen keine annähernd vollständigen bzw. den Möglichkeiten entsprechende Informationen zur territorialen Verbreitung der Arten und über deren Sommer- und Winterquartiere vor. Nicht ausreichend untersucht oder kaum bekannt sind diverse Höhlen und Stollen. Gleiches gilt für Wochenstuben, die unmittelbar in der Nähe der VK4 liegen. Grundsätzlich werden die Flugkorridore aller vorkommenden Fledermausarten mehr oder weniger stark beeinflusst bzw. tangiert vom Trassenverlauf der VK4+5, aber auch von VK 1 bis 3.

Beeinträchtigungsmöglichkeiten:

1. Alle Fledermausarten zeigen während der Nahrungssuche große Sensibilität gegenüber Lärmquellen. Z.B. maskieren fremde Frequenzen Krabbelgeräusche von Käfern, Grillen, und anderen dämmerungs- und nachtaktiven Beutetieren.

2. Auf den durch Sonnenwärme erwärmten Straßen finden sich im Sommer häufig abends oder nachts Käfer, Grillen und weitere Gliedertiere als obligatorische Beute von Fledermausarten, welche ihre Beute am Boden aufnehmen und damit einem höheren Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind, das sich bei einer höheren Durchschnittsgeschwindigkeit signifikant erhöht. Durch von Scheinwerferlicht angelockte Insekten werden Fledermäuse verstärkt in den Bereich der Straße geführt.

3. Ein erhebliches Konfliktpotential (Kollisionsrisiko) resultiert aus dem Tiefflugverhalten einiger Arten (Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Langohr, Bechsteinfledermaus). Da viele Flugkorridore quer zum Trassenverlauf verlaufen und häufig nicht bekannt sind, wären Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr als Makulatur.

4. Die im ROV erhobene Forderung nach differenzierter Beurteilung der Umweltverträglichkeit aller VK ist hinfällig bezüglich des Fledermausschutzes, weil aus den Unterlagen der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Thüringen hervorgeht, dass auch Arten, die sich von ihrem Wohnquartier aus in einem Radius von mehr als 5-10km bewegen, vorkommen. Für Arten mit sehr geringem Aktionsradius trifft dies allerdings zu, ohne dass daraus ausreichend im Trassengebiet nachkartiert wurde.

Faunistische Wanderkorridore

Hier entsteht ein sehr hohes Konfliktpotential beim Queren der Trassenkorridore durch die verschiedenen Tiergruppen. Besonders in Wilhelmsthal (VK4 und VK5) sind große Verluste an Amphibien und Fledermäusen zu erwarten. Die Wanderkorridore beider Artengruppen laufen quer zur Trasse, so dass zwei Bundesstraßen hintereinander überquert werden müssen. Zusätzlich müsste der überwiegende Teil der Amphibien eine gewaltige Böschung von teilweise 80-100 Meter Länge und 30 Meter Höhenunterschied überwinden. Die Verluste an Tieren werden sich hierdurch signifikant erhöhen. Auch Fledermäuse, Wildkatze und weitere Kleinsäuger werden im Gebiet von Wilhelmsthal (am stärksten natürlich strukturiertes Gebiet auf über 1 km Länge) teilweise drei Fahrbahnen zu überwinden haben, womit sich ein vielfach höheres Verletzungs- oder Tötungsrisiko ergibt.

Bauart und Verkehrsaufkommen (Verkehrslücken nachts, Wochenenden, vgl. langsame Fahrt der KFZ) der alten B19 sind derart, dass die Straße von vielen Arten gerade noch toleriert werden kann (Überquerung oder Nahrungssuche in angrenzenden Bereichen ist weitenteils möglich, wenn auch nicht ungefährlich).

Das Kollisionsrisiko muss als sehr hoch eingeschätzt werden, besonders durch geringe Verkehrsdichte und den relativ kurvenarmen Straßenverlauf sind hohe Geschwindigkeiten angezeigt. Betroffen davon sind praktisch alle Tiergruppen, laufende und fliegende Insekten, Fledermäuse, Vögel, Säugetiere, Amphibien und Reptilien. Insbesondere dann, wenn ihre Flugkorridore bzw. Wildwechsel quer zur Trasse laufen.

Schutzgut Wasser

Im ROV, Ordner 1, Seite 84 wird dem Grundwasser des Gebietes eine sehr hohe Bedeutung beigemessen. Eine ständige Bedrohung der Grundwasservorkommen, Quellen und Bäche, stellen Havarien größerer Fahrzeuge, schlimmstenfalls eines Tanklastfahrzeuges, dar. Die Folgen wären katastrophalen Ausmaßes. Nicht nachvollziehbar ist diesbezüglich die in der UVS, Ordner 1,

Tabelle, Seite 119 getroffene Aussage, dass Stoffeinträge durch Unfälle (Öl, Schmierstoffe) sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase als in ihren Wirkungen nicht entscheidungsrelevant eingestuft werden. Diese Aussage ist unrealistisch. Eine entsprechende Bewertung wird nicht ausreichend begründet.

Es kommt zu gravierende Störungen der hydrogeologischen Verhältnisse durch das Anlegen gewaltiger Böschungen bzw. Durchbrüche mit einer Breite von stellenweise über 100 m entlang des gesamten Streckenverlaufes. Zudem werden das Relief und die geologischen Verhältnisse durch Abtragung und Aufschüttung irreversibel geschädigt. Während der Bauphase könnten hydrologische Störungen zu Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung der Wartburgstiftung führen.

Schutzgüter Klima und Luft

Klimatisch hoch bedeutsame Flächen repräsentieren die Kaltluftentstehungsgebiete im Einzugsgebiet der Siedlungen betreffend Mosbach, Kittelsthal, Farnroda und Wilhelmsthal. Kalt- und Frischluftbahnen sind gegenüber Zerschneidung bzw. Hemmung oder Umleitung des Kalt- und Frischluftflusses hochempfindlich. Darüber hinaus besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag. Dazu wird später Näheres ausgeführt.

Schutzgut Boden

Die Freisetzung stickstoffhaltiger Abgase und Staubimmissionen werden inmitten des Untersuchungsgebietes in relativ unberührten Waldgebieten, oligotrophen Wiesen und Felsformationen sowie auf weiteren oligo- bis mesotrophierten Flächen eine Zunahme des Eutrophierungsgrades bewirken. Daraus resultieren in der Regel immer Veränderungen der jeweils vorherrschenden Pflanzengesellschaften. Wenige nitrophile konkurrenzstarke Arten verbreiten sich und verdrängen dabei das artenreiche Spektrum von Krautpflanzengesellschaften. Vor allem wirbellose Tiere, wie Insekten, Spinnen und andere Tiergruppen können sich häufig nicht auf die neuen Umweltbedingungen einstellen, da ihre ökologische Potenz bereits überschritten ist. Artenrückgänge, deren Verhinderung oberste Priorität haben sollte, wären damit ein fester Bestandteil der Planung.

Flächeninanspruchnahme und visuelle Beeinträchtigung

Visuelle Beeinträchtigung besteht bei der jetzigen B19 kaum, da sie meistens dem natürlichen Geländeverlauf folgt und der Bewuchs bis an die Trasse heranreicht. Die B19n besteht gerade im Bereich Wilhelmsthal aus tiefen Einkerbungen und Aufschüttungen, sowie Schneisen entlang beider Seiten. Hierbei kann keinesfalls von unerheblicher visueller Beeinträchtigung gesprochen werden.

Eingriffsermittlung und Ausgleichsplanung

Die Bewertung von hoch wertvollen Lebensraumtypen und Arten über eine Potentialabschätzung halten wir für nicht zulässig. Derartige Vorgehensweisen sind wissenschaftlich gesehen von geringem Aussagewert. Außerdem darf die Untersuchung und

Bewertung hochrangiger Gebiete nicht an den Grenzen eines FFH - Gebietes enden. Gleiches gilt für die eingerichteten Tabuzonen. Ihre Markierung auf der Karte ist vollkommen nutzlos, wenn im Bereich Wilhelmsthal und der geplanten Langetalbrücke eine Querung durch die VK4 und VK5 B19n stattfindet. Weitere Hinweise zur Bewertung der vorgelegten Eingriffs- und Ausgleichsplanung folgen im Kapitel zum Variantenvergleich.

4 Vergleich der Varianten VK1 bis VK5

Im Folgenden werden zu den vorgelegten Unterlagen zum Raumordnungsverfahren Anmerkungen zu den dort getroffenen Aussagen gegeben. Der Einfachheit halber wird der Bezug zu den Textteilen mit der Nummer des Ordners (z.B. O1 = Ordner 1) und der jeweiligen Textseite angegeben.

O1, S9

Die Variante einer Untertunnelung des derzeitigen Streckenverlaufes unter der hohen Sonne wurde nicht geprüft.

O1S12

Wilhelmsthal wird als Konfliktschwerpunkt nicht erkannt.

O1 S32ff

Die Vorzugsvariante VK4 benötigt den mit Abstand größten Flächen- und Waldverbrauch. Das widerspricht u.a. der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, die den Flächenverbrauch minimieren möchte. Hinzu kommt bei VK4 /5, dass durch die parallele Trassierung B19 alt und B19 neu südlich Wilhelmsthal die langgezogenen, aber nur wenige Meter breiten dazwischen liegenden Flächen ökologisch entwertet werden. Diese wurden nicht berücksichtigt.

O1 S60

In Wilhelmsthal ist weder für unmittelbar anliegende Wohngebäude noch für das Schlossensemble genügend Lärmschutz vorgesehen. Eine Addition der bestehenden (und bleibenden) Verkehrsbelastung zwischen den Räumen Eisenach und Gumpelstadt mit der neuen Trassierung wird nicht berücksichtigt.

O1 S73

Das Fazit der „positiven Effekte“ ist für Wilhelmsthal und Mosbach nicht nachzuvollziehen, da hier ausschließlich eine zusätzliche Belastung zu erwarten ist. Beispielsweise müsste von Westen kommender Verkehr Richtung Kreisel Wutha-Farnroda Wilhelmsthal 2 mal auf parallelen Trassen durchfahren, da die Auffahrt B19-B19n ca. 1km südlich von Wilhelmsthal geplant wird. Die Notwendigkeit der Anschlussstelle genau in diesem Bereich (Feuchtwiese!) ist nicht nachvollziehbar.

O1 S84

Die Stillgewässer südlich des Mühlteiches und am Ausgang des Katztales bei Wilhelmsthal werden mitsamt der amphibischen Fauna nicht berücksichtigt.

O1 S86

Durch die Trassierung auf dem geplanten aufzuschüttenden Damm bei Wilhelmsthal und Mosbach werden Reinigungs- und Kaltluftleitungsbahnen gestört.

01 S88

Das Abbaugelände „Eisenberg“ wurde höher bewertet als das Denkmalensemble Wilhelmsthal. Eine gemischte Betrachtung von Kultur- und Sachgütern ist unzulässig. Es wurde nicht berücksichtigt, dass VK4 unmittelbar durch den Bereich des Denkmalsensembles Wilhelmsthal führt.

Biotop, die dem Legalschutz nach BNatSchG unterliegen, werden trotz hohem Raumwiderstand nicht katalogisiert (und sind damit tlw. nicht erfasst), fließen folglich nicht ausreichend in die Bewertung VK4 ein.

Ein durch die Trassenführung der VK4/5 besonders betroffener Biotop befindet sich westlich der B19 zwischen Taubenellenmühle und dem südlicherem Teich Richtung Wilhelmsthal. Zur Taubenellenmühle hin weist das Gebiet Feuchtwiesencharakter auf. Während zum Teich hin der Seggenriedcharakter zunimmt, bildet der Uferbereich kleine Röhrichtszonen. Hier würde infolge des großen Bogens (Anschlussstelle an B19 alt), den die VK4/5 durch dieses Feuchtgebiet beschreiben, eine sehr hohe Beeinträchtigung der gesamten Biozönose erfolgen. Folgerichtig ist auch hier ein hohes Konfliktpotential zu konstatieren.

01 S94

„Konfliktarme Bereiche“ parallel zur Elte sind naturschutzfachlich nicht haltbar: Höchster Anteil von Randeffekten zwischen unterschiedlichen Biotopen im Untersuchungsraum in zusätzlicher Spornlage zum FFH-Gebiet. Bei den landwirtschaftlichen Gebieten in diesem Bereich ist ausnahmslos zwischen Taubeneller Mühle und Wilhelmsthal eine extensivierte Landwirtschaft mit dem entsprechenden Art- und Biotopinventar festzustellen.

01 S95

Die Einstufung des Korridor 2 in mittleren Raumwiderstand kann nur auf eine unzureichende Datenlage zum Inventar des Naturraumes zurückgeführt werden. Waldrand/ Biotopübergänge werden linienmäßig beeinträchtigt

01 S118

Methodisch falscher Ansatz und Bewertungsmaßstab nicht nachvollziehbar:

1. Vorbelastungen werden in der Prognose berücksichtigt; dadurch werden zusätzliche (neue) Belastungen zu schwach oder gar nicht bewertet.
2. „Nachrangige Gefährdungen werden nicht berücksichtigt und stellen keine Gefährdung dar“

01 S123, S124

Es ist logisch nicht nachvollziehbar, warum bei der längsten Ortsumfahrung (Vorzugsvariante V_k 4) eine Entlastung von Etterwinden im Vergleich zu den kürzeren Ortsumfahrungen (VK 1-3) eintreten sollte! Damit ist die Bewertung auf Seite 125 falsch! Es sei denn die Behauptung an anderer Stelle, dass der Verkehr auf der alten B19 stark abnimmt, ist bewusst irreführend.

VK 4 wird bezüglich Lärmimmissionen Schutzgut Mensch nicht mit VK1-3 verglichen, obwohl Variante VK4 fast durchgängig negativer ist. Der Punkt geht nicht ausreichend in die Ergebnisbewertung ein.

01 S123

„Durch die VK4 werden die bewerteten Erholungsräume in der Gesamtsumme am stärksten betroffen (..)wird dadurch relativiert, dass (..) bereits 160 ha Erholungsraum verlärmte sind“

Das Zitat unterstellt, dass durch die Neutrassierung die momentane Schallpegelbelastung auf der B19 alt deutlich zurück geht, was aber nicht erwiesen ist, da Straßen nicht zurück gebaut

werden, neue Trassen (mit höheren Geschwindigkeiten) dazu kommen und die Verkehrsprognosen der Straßen (wie bereits ausgeführt) fraglich sind. In Summe wird damit eine zusätzliche Lärmbelastung des gesamten Bereiches provoziert.

01 S125

Beziehungen zwischen den Biotopen und Schutzgebieten stellen ein wesentliches Kriterium zur Bewertung von Biotopverbänden dar. Dieses Kriterium wird nicht beachtet.

01 S126

VK4 und VK5 werden mit der flächenmäßig höchsten Inanspruchnahme von Biotopen gekennzeichnet. Aussage lautet „(..)VK4 und VK5 die wenigsten sehr hochwertigen Biotope“. Dieses Ergebnis kann nur aus einer unvollständigen Erfassung der Biotope abgeleitet werden. Die Beachtung der ökologisch hochwertigsten Biotopränder und –übergänge fließt dabei nicht in die Bewertung ein. Ein Bewertungsmaßstab dafür ist nicht vorhanden. In Abschnitt 2 wird die gleiche Argumentation für VK1 geführt, diese geht aber nicht in die Bewertung mit ein.

01 S130

Weil die VK1 als „sehr ungünstig“ erklärt wird, ist die VK4/5 nicht als „ungünstig“ sondern als „weniger günstig“ eingestuft. Diese Begründung ist logisch nicht nachvollziehbar und führt zu einem verzerrten Bild in der Gesamtbeurteilung.

01 S130

VK4: Geschützte Pflanzen, die insbesondere auf Muschelkalk vorkommen, sind nicht berücksichtigt worden. Damit kann eine Einstufung als „günstig“ nicht nachvollzogen werden. Hier liegt ein massiver Bewertungsfehler vor!

01 S133

Vk4 stellt bzgl. Schutzgut „Fauna“ durchgängig die weitaus schlechteste Variante dar! Warum diese Aussage nicht als „sehr ungünstig“ bewertet wurde ist nicht nachvollziehbar und führt zu einer fehlerhaften Gesamtbewertung (Siehe auch Klima S144). 04 S115 bestätigt diese Aussage in punkto Wildkatze.

01 S135

Schutzgut Boden wird durch VK4 am höchsten belastet. Eine Verrechnung mit der Vorbelastung ist unzulässig, da diese nicht reversibel ist und eine Entsiegelung oder Nutzung der vorhandenen Trasse in ausreichendem Maße nicht geplant ist

01 S138

Beim Grundwasser wird für VK4 wiederum die höhere Vorbelastung herangezogen um zu einer ungünstigen Aussage zu kommen

01 S138

Die Länge der Grundwasserführenden Schichten ist nicht nachvollziehbar (VK4: Wilhelmsthal 17, Quellbereich Jägerhof und Finsteres Loch, Katztalesingang auf mehreren hundert Metern – angegeben sind 0,4–1,7 ha)

01 S143

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Etterwinden für Klima/Luft durch die VK 1-3 weniger entlastet wird, als durch VK4/5. Für Wilhelmsthal und Mosbach ist gegenteilig sogar mit zusätzlicher Belastung zu rechnen, da die Straße an die Wohnbebauung näher heran rückt.

01 S143

Die Bewertung im letzten Absatz ist nicht nachvollziehbar. Mikrometeorologisch ist durch die Bildung von durchfahrenen Inversionsschichten bei Kaltluftstauungen eine Aufkonzentration von Luftschadstoffen zu erwarten. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum das nicht zu einer Schädigung der Gesundheit beim Schutzgut Mensch führen sollte.

01 S145

Schutzgut Landschaft am schlechtesten, aber Vorbelastung (die bleiben wird!) wird gegen gerechnet. Das ist unzulässig! Hier müssen die Belastungen addiert werden!

Selbst wenn die Neutrassierung auf der bestehenden Trasse erfolgen würde, ergibt sich ein gravierender Unterschied, da die derzeitige Trasse dem Landschaftsbild folgt und z.B. vom Aussichtspunkt Hirschstein aus nicht wahr zu nehmen ist. Bei der geplanten Trassierung ändert sich das gravierend!

Das Kulturdenkmal Schloss und Landschaftspark Wilhelmsthal wird nicht berücksichtigt, obwohl aus der Karte „Raumkonflikt“ die visuelle und akustische Betroffenheit ersichtlich ist.

01 S149

Nach geltendem Naturschutzrecht dürfen Beeinträchtigungen von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (VK4/5) nur vorgenommen werden, wenn keine Alternativen vorhanden sind. VK 3 und 2 liegen außerhalb der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und bilden somit eine naturschutzrechtliche Alternative

01 S155

Die Argumentation im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur „Nicht-Beeinträchtigung“ von vorhandenen Lebensstätten durch „ausreichend vorhandenes Angebot von geeigneten Ausweich-Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang (..)“ ist nicht statthaft. Diese Argumentation könnte ebenfalls heran gezogen werden, um VK1, die bereits verworfen wurde, zu rechtfertigen, da die dort hauptsächlich vorhandenen Hainsimsen-Buchenwälder ebenfalls in großer Ausdehnung außerhalb des Schutzgebietes vorkommen.

01 S156

Verkehrswirksamkeit VK4 als Kategorie „sehr günstig“ ist falsch, da es sich um die längste Variante handelt. Außerdem wurde einleitend ein Ziel benannt, das aus Gründen der Verkehrswirksamkeit möglichst Bündelstrecken zu planen sind. Alle Ortslagen werden durch VK4 mehr oder neu belastet.

Die Behauptung „geologische Verhältnisse VK4 am günstigsten“ ist nicht nachgewiesen, beruht auf Annahmen, da ein geologisches Gutachten nicht durchgeführt wurde.

02 S6

Die Gründe der nachträglichen Erweiterung des Untersuchungsraumes um VK4 (3.1), also der Vorzugsvariante, werden nicht aufgeführt.

02 S13

Alle Trassenplanungen widersprechen den Inhalten der Landesentwicklungsplanung! (Vermeidung von Zerschneidung von Flächen, Erhaltung günstiger Voraussetzungen für Erholung und Tourismus etc.) Nutzung vorhandener Trassen wird nicht ausreichend geprüft.

02 S21

VK4 steht den Zielen des Landschaftsplanes Erbstrom-, Hörsel- und Emsetal in den meisten Zielformulierung diametral entgegen.

04 S24

VK 4 ist die längste Variante mit dem kürzesten Tunnel und weist den höchsten Flächenbedarf auf im Vergleich zu VK 1-3

02 S34

Der Ortsteil Mosbach ist frei von Vorbelastungen mit einem hohen Maß an Ruhe und einer hohen Bedeutung für das Schutzgut Mensch als Erholungsgebiet auch als Naherholungsgebiet für Eisenach. Gründe, die eine Zerstörung dessen rechtfertigen (VK4+5), sind in keiner Weise nachzuvollziehen.

02 S35

Nicht berücksichtigt werden baubedingte Auswirkungen, auch Schadstoffbelastungen, die auch außerhalb der zukünftigen Trasse wirken.

02 S36 (vgl. Tab7)

Die Übergangsbereiche und Erholungsräume von Mosbach sind mit „sehr hoch“ bewertet. Besonders die Bevorzugung für VK4+5 widersprechen mit dieser Bewertung bzw. mit den Inhalten der Landesentwicklungsplanung.

02 S38

Im Bereich der VK 4+5 an der östlichen Grenze des FFH-Gebietes sind laut Karte 2 Nachweispunkte des Großen Mausohrs, der Mopsfledermaus und der Gattung Mausohr, alle Anhang II-Arten, die dort auch ihr Jagdhabitat haben. Hier geht die geplante Trasse vom Tunnel in eine Brückenanlage über und es ist mit erheblichen Beeinträchtigungen (u.a. Lärm, Zerschneidung) für diese Arten zu rechnen. Logischerweise, und dafür sind die Tabuzonen festgelegt, halten sich diese Tiere nicht an Gebietsgrenzen!

Laut BNatSchG sind in diesem Fall zumutbare Alternativen der Planung zu finden, besonders wenn der Erhaltungszustand des Großen Mausohres für Thüringen ohnehin schon als unzureichend (TLUG 2009) eingestuft wird!

02 S71

LRT 3260 hat als charakteristische Art u.a. den Feuersalamander. Dieser ist streng geschützt und auf der Vorwarnstufe der Roten Liste! Da, wie schon angemerkt, zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht alle Baudetails geklärt sind, kann eine Aussage nicht getroffen werden. Die Annahme, dass unter Einbeziehung von Schutzmaßnahmen, die zudem nicht erläutert werden, der Eingriff „noch tolerierbar ist“, ist voreilig und stellt einen falschen Sachverhalt dar!

02 S72

Lärmbeeinträchtigungen durch Sprengung und Bohrgeschehen, lassen sich nicht mit Geräuschen von Mühlen vergleichen, die es in diesem Gebiet gar nicht gibt. Als Vergleich in diesem Fall, sind die nicht vorhandenen Lärmbelastungen für diesen Bereich heranzuziehen.

Bohrlärm und Sprengungen, die ganz bestimmt nicht in einem Tag abgehandelt sind, in einem sehr ruhigen Waldgebiet, wirken erheblich beeinträchtigend für die Art und können nicht mit einem „geringen Beeinträchtigungsgrad“ beurteilt werden!

Nicht erwähnt wird, dass alle genannten Schadstoffe ebenfalls in den anstehenden Boden am Ufer übergehen und somit ins Grundwasser gelangen bzw. von der anstehenden Vegetation aufgenommen werden. Limnologische Betrachtungen bleiben generell unberücksichtigt, sind aber aufgrund der Bedeutung am Anfang der Nahrungskette extrem bedeutend.

02 S74

Anlagebedingte Beeinträchtigungen wie Querungen und Zerschneidungen sind als „noch tolerierbar“ bewertet. Besonders für den streng geschützten Feuersalamander ist diese Bewertung nicht ausreichend und somit nicht nachvollziehbar!

02 S75

Geschützte Pflanzenarten – Tabelle ist unvollständig.

02 S78

Neue Kartierungen sind erforderlich, da die Daten von vor 10 Jahren (TLUG) nicht mehr nachvollziehbar sind. Lebensraumpotenzial ist vorhanden (laut Tab. S 79).

02 S81

Eine Begehung in 50 m Abstand zur Trasse ist nicht ausreichend. Beeinträchtigungen wirken viel weiter.

02 S82 (vgl. Karte 2)

Nachweispunkte von zahlreichen Fledermausarten, darunter auch Anhang II – Arten und deren Flugrouten widersprechen der zerschneidenden Wirkung der VK 4+5.

02 S85

Wenn ein potenzieller Verlust von Quartierbäumen besteht, kann die Beeinträchtigung nicht als „gering“ bezeichnet werden. Die Anzahl der Verluste ist nicht abzusehen!

02 S86

Prinzipiell wird hier davon ausgegangen, dass die Fledermäuse die Trasse überfliegen. Dennoch werden die betroffenen Arten durch die Trasse verdrängt und in ihrer bisherigen Lebensweise erheblich beeinträchtigt. Die Bewertung „gering“ ist nicht nachvollziehbar!

Es gibt keinerlei Angaben über die nächtliche Frequentierung der Trasse und das damit verbundene Verhalten der Art. Nahrungshabitate werden unwiederbringlich zerschnitten bzw. zerstört!

Alle Bewertungen sind ungenau, da ein genauer Kenntnisstand über alle anlage- bzw. betriebsbedingte Details im Zuge dieses Planungsstandes noch nicht vorliegt! Quartiere und Flugzonen wurden nicht ausreichend erfasst. Punktuelle stichpunktartige Aufnahmen sind für im Kilometerbereich aktive Fledermausvorkommen ungeeignet.

02 S89

Ob die Stufe zur Erheblichkeit irgendwann noch unterschritten wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch überhaupt nicht geklärt! Deshalb ist die „noch tolerierbare“ Bewertung vorschnell und nicht korrekt!

Da VK2+3 unerhebliche Trassenvarianten bzgl. Der FFH-Verträglichkeit darstellen, sind so zumutbare Alternativen für VK1 und VK4+5 gegeben! Laut BNatSchG ist ein Verfahren unzulässig, sofern erhebliche Beeinträchtigungen (...) nicht ausgeschlossen werden können! D.h. bei VK 4+5 sind diese zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen und deshalb unzulässig!

02 S133

Der Teich am Mosbacher Waldbad ist ein Biotop mit Legalschutz. Die Argumentation als bedingt naturnah kann nicht nachvollzogen werden und stellt eine unzulässige Vereinfachung des in weitem Umkreis einzigen Stillgewässers dar. Hier kommt nachgewiesen eine große Anzahl an Arten vor, die insbesondere auf dieses Gewässer angewiesen sind (Fledermäuse, Amphibien etc.).

02 S147

VK 4+5 zerschneiden Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und stellen eine hohe Barrierewirkung für den Frisch- bzw. Kaltluftabfluss dar. Hier können die Luftströmungen nicht mehr ungehindert in die Siedlung fließen. Dies widerspricht der Aussage, dass diese Luftbahnen hoch empfindlich auf Zerschneidung reagieren, ebenso auf Schadstoffeintrag! Hier wird auch nicht erwähnt, dass in diesem Gebiet keinerlei Vorbelastungen im Bereich Schutzgut Klima/Luft zu verzeichnen sind. Der Schadstoffeintrag würde somit auf einen unbelasteten Bereich treffen!

02 S154 (vgl. Karte 6)

Das mit „sehr hoch“ bewertete Landschaftsbild steht im Widerspruch zur Planung VK 4+5. Nicht nachvollziehbare Planung der VK 4+5 im nordwestlichen Bereich von Mosbach!

02 S155

Abstufung des Grades an Natürlichkeit und visueller Verletzbarkeit auf „hoch“ ist nicht nachvollziehbar. Hier müsste der nordwestliche und der südliche Bereich, bezogen auf die Ortslage Mosbach, getrennt voneinander bewertet werden.

02 S168

Die Westseite Mosbachs wird hier in Sachgüter bzw. Flächen mit eingeschränkter Verfügbarkeit eingeteilt. D.h. es sind raumwiderstandsrelevante Inhalte, die nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand ersetzbar sind! Dieser Sachverhalt steht im Widerspruch zur Planung VK 4 (+5), die als Vorzugsvariante deklariert ist!

02 S169

Die Schlossanlage Wilhelmsthal wird restauriert und ist somit keine Vorbelastung! Eine sehr hohe Raumwiderstandsklasse im Bereich VK 4+5 steht der Zulassung der Planung entgegen!

02 S172 +174 (vgl. Karte 8.1)

Die VK 4+5 durchqueren die Tabuflächen für den Artenschutz, die einen sehr hohen Raumwiderstand aufweisen, aber auch Flächen, die für mehrere Schutzgüter als „hoch“ bewertet wurden und Bereiche, in denen Anhang II – Arten vorkommen. Die Korridorbildung in Bereichen mit hohem Raumwiderstand ist nicht nachvollziehbar!

02 S175

Sogenannte Schutzmaßnahmen können die Beeinträchtigungen nicht verhindern oder vermeiden! Sie stellen bestenfalls eine gewisse Minderung dar, können aber die Durchführung der Planung nicht rechtfertigen. Schutzzäune sind eine zusätzliche Beeinträchtigung für viele Arten.

02 S182

Die Aussage „relativ konfliktarm“ ist falsch, was alle textlichen Aussagen bis dahin belegen! Richtig ist, dass die VK 4+5 insgesamt 5 Konfliktschwerpunkte haben (incl. der V5/5a) und VK 1-3 insgesamt ebenfalls 5 (incl. V5.1). Die VK 4+5 queren laut Karte größere Flächen der Tabuzone (Rückzugsmöglichkeit Wildkatze, etc.) bzw. des GGB „Thüringer Wald“ als VK 1-3! Der hier falsch beschriebene Sachverhalt lenkt den Vorzug auf VK 4+5!

02 S183

Die Umgehung der Ortslage Mosbach und die Verhinderung der Beeinträchtigung des Wohn- und Wohnumfeldes werden nicht erreicht bei VK 4+5. Eine vollständige Entlastung vom Durchgangsverkehr ist ggf. auch über eine verkehrsschwächere Tangente möglich.

02 S223

Die Abwertung der VK 4+5 aufgrund der vorhandenen alten B19 ist nicht gerechtfertigt! Der gesamte Bereich ab Eintritt in die Waldflächen bei Wilhelmsthal bis Knotenpunkt W-F ist ohne jegliche Vorbelastungen! Die Aussage, dass VK 4 als „günstig“ bewertet wird ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar!

02 S335

Die Aussage, dass die Brücke nicht auswirkungsrelevant auf das Landschaftsbild ist, ist falsch! Auch Landschaften mit engen Talräumen werden durch solch ein Bauvorhaben beeinträchtigt! Insbesondere, wenn es wie hier ein Naherholungsgebiet ist und das Landschaftsbild in Karte 6 als „sehr hoch“ bewertet wird! Im Übrigen muss man zum Erreichen der Brücke zwangsläufig an den landschaftsüberprägenden Bauwerken der B19n vorbei.

04 S38

Die Kriterien unter 4.2.3. für Ausschluss von vertiefender artspezifischer Beeinträchtigungsprüfung sind fragwürdig.

04 S40

Ubiquisten: Kuckuck als angeblichen Ubiquisten von weiterer Beeinträchtigungsprüfung auszuschließen muss abgelehnt werden, da lokal bevorzugte Wirtsarten auf Waldränder, Hecken und Feuchtgebiete angewiesen sind, deren Zerstörung somit auch dem Kuckuck die Lebensgrundlage entzieht.

Baumpieper sind nicht (mehr) häufig im Gebiet und kommen fast ausschließlich an Waldrändern vor, wo sie ihre Balzflüge von hohen Bäumen starten, um auf einer Wiese zu landen. Wenn sie von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden, gehen sie als Argument für starke Beeinträchtigung durch Zerstörung von Waldrandbereichen verloren; Ähnliches gilt für den Fitis, der an Waldränder, Lichtungen und lichte Waldbereiche gebunden ist. Nachtigallen sind im Gebiet keinesfalls häufig – und durch Heckenrodung und Vernichtung von Randbereichen betroffen. Feldlerchen sind eine gefährdete Art in Bereichen intensiver Landwirtschaft.

Die Argumentation, dass Arten, die beispielsweise durch landwirtschaftliche Methoden gefährdet werden, durch den Straßenbau auch nicht mehr schlimmer beeinträchtigt würden, ist haarsträubend.

04 S40

Die Entscheidungskriterien für Tab. 9, nach denen Arten von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden, sind schwammig und müssen hier nochmals angezweifelt werden. Die

Bewertung erfolgt willkürlich. Der im Gebiet häufige Graureiher bleibt in der Betrachtung, ebenso wie der Buntspecht, den man nach der vorher verwendeten Einteilung bei den Ubiquisten, wenn nicht sogar als Kulturfolger einordnen müsste, während die zuvor genannten Arten „aussortiert“ werden.

Folgende Arten aus Tabelle 9 dürfen nicht von der vertiefenden artspezifischen Beeinträchtigungsprüfung ausgeschlossen werden:

Baumpieper, Dorngrasmücke, Fitis, Grauschnäpper, Kuckuck, Nachtigall, Waldlaubsänger.

04 S115

Dem BUND Thüringen ist keine Maßnahme der Vergangenheit bekannt, die effektiv umgesetzt werden konnte und langfristig zum Erfolg geführt hätte.

Zu Lärmimmissionen und visuellen Effekte wird behauptet, dass i.d.R. keine Auswirkungen auf die Vogelpopulationen zu erwarten sind: Diese Aussage ist für die meisten Vögel falsch! Beispiele sind der Schwarzstorch, der sehr empfindlich auf dichten Autoverkehr reagiert (Nahrungssuche in der Umgebung der alten B19 wurde nur zu verkehrsschwachen Zeiten beobachtet) und der Rotmilan. Sämtliche Singvogelarten werden durch Lärm und aufgeschüttete Straßendämme in ihrer Balz beeinträchtigt.

Schadstoffeinträge stellen nicht nur eine Gefahr für die bisher nicht im Gebiet nachgewiesene Bachmuschel dar, sondern für alle Arten. Eingetragene Fremdstoffe in Form von Abgasen, Abrieb, aus dem Fenster geworfenen Abfall oder Streusalz verändern die Zusammensetzung von abiotischen Faktoren und damit unmittelbar die Lebensgrundlage für Flora und Fauna. Sie reichern sich im Einzelfall in der Nahrungskette an, so dass auch hier wieder die großen Beutegreifer besonders beeinträchtigt werden können. Besonders betroffen durch Anreicherung und verstärktem Schadstoffniederschlag ist das Eltetal bei Wilhelmthal, da es sich hier um ein Kaltluftsammlgebiet handelt. Veränderung Zusammensetzung Gewässerfauna, Kleinstlebewesen leiten sich aus dem zuvor genannten unmittelbar ab.

Der Störfaktor Erschütterung darf nicht nur im Hinblick auf Gewässerarten betrachtet werden, insbesondere sind von Erschütterungen Fledermäuse beeinträchtigt.

Insgesamt ist die Tabelle unbrauchbar zur Abschätzung von Risiken und Vermeidungsstrategien für die betroffenen europäisch geschützten Arten. Die Wirkfaktoren sind unvollständig, Arten und Artengruppen werden willkürlich jeweils im Zusammenhang mit nur einem oder wenigen Wirkfaktoren betrachtet. Arten mit verschiedenem Schutzstatus werden in einen Topf geworfen (z.B. Wasserfledermaus und Bachmuschel). Beeinträchtigungen werden falsch beurteilt, Gegenmaßnahmen sind unvertretbar (Einfangen, Umsiedlung) oder unwirksam (Beseitigung Lebensstätten außerhalb Fortpflanzungszeit).

04 S53

In Tab. 14 werden die Wirkfaktoren national geschützter Arten betrachtet. Jegliche Betroffenheit der Arten wird abgestritten. Bei den auf S.53ff unter 5.3 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung handelt es sich um Grundsätze des Naturschutzrechts, die von jedermann zu berücksichtigen sind. Diese verhindern nicht, dass Individuen jeglicher Art verletzt oder getötet werden. Ihre Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist in einigen Fällen unrealistisch.

04 S55

Unter 5.4 wird erklärt, dass die Maßnahmen in 5.3 Beeinträchtigungen vermeiden bzw. ausreichend mindern können. Das wurde widerlegt.

Für Vögel, die als Nahrungsgäste angegeben sind, wird fälschlicher Weise keine Beeinträchtigung unterstellt.

04 S57ff

Auch bei der Breitflügelfledermaus ist insbesondere durch VK4 der benötigte Waldsaum gefährdet. Die aufgeführten Ausweichmöglichkeiten existieren nicht und können nicht geschaffen werden. Zu den Aktionsradien und der mangelhaften Kartierung der Standorte und Flugbereiche wurde an anderer Stelle bereits eine Aussage getroffen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere noch einmal auf die Beeinträchtigung der Nahrungskette durch zusätzliche diffuse Stoffeinträge hin gewiesen.

04 S76

Beim Neuntöter droht die Auslöschung der Population Süd Wilhelmsthal bei VK4/5, da sämtliche potentielle Brutstätten vernichtet werden.

04 S78

Die Aussagen zum Rotmilan bzgl. Fluchtdistanz, und „Verkehrslärm ohne Relevanz“ sind falsch. Bei dem geringen Gesamtbestand von nur 800 Brutpaaren für ganz Thüringen, wäre der Verlust jedes einzelnen Brutplatzes eine bedeutende Beeinträchtigung, zumal Thüringen eine besondere Verantwortung für den Rotmilan trägt, da sein Verbreitungszentrum in Mitteldeutschland liegt.

04 S81

Beim Teichhuhn droht die Vernichtung sämtlicher geeigneter Brutbiotope im Gebiet Taubeneller Mühle bis Mühltal Wilhelmsthal bei Bau der VK4/5

04 S89

Tab. 18: Arten, bei denen Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Zu viele Arten wurden bereits von dieser Betrachtung ausgeschlossen (siehe vorhergehende Erläuterungen). Keine Betroffenheit von Amphibien ist falsch, da südl. Wilhelmsthal bei VK 4/5 der gesamte Hang, der abgetragen würde, einen Wanderkorridor für Amphibien darstellt; Ausgleichsmaßnahmen wären nach Zerstörung des Lebensraums sinnlos, Tötung von Amphibien bei Beseitigung des Hangs im Herbst/Winter – Kröten fliehen bei Bedrohung nicht (drücken sich in Vertiefungen) oder können nicht fliehen, wenn sie im Erdreich überwintern.

Auch Libellen werden beeinträchtigt, durch Zerstörung oder Veränderung von Quell- und Feuchtgebieten, Überbauung von Bachläufen, Zuschütten von Teichen.

04 S90

Den Ausführungen kann aus Sicht des BUND Thüringen nicht gefolgt werden. Es wurden gravierende methodische und Mängel der interpretierten Ergebnisse dargestellt.

04 S115

„Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass derzeit, d.h. zum gegenwärtigen Planungsstand, für die zu betrachteten Arten keine Verbotsverletzungen nach § 42 BNatSchG einschlägig sind, die eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erfordern würden.“

Dieses Fazit resultiert aus den Fehlern in Arterfassung (unvollständig), oberflächlicher Betrachtung der Beeinträchtigung, Untauglichkeit vorgeschlagener Vermeidungsmaßnahmen und zeugt mindestens von beträchtlicher Unkenntnis in Bezug auf die Arten im Planungsraum und deren Verhaltensweisen.

Große weitgehend störungsfreie Areale mit langen Übergangszonen zwischen Biotopen und die Unzerschnittenheit der Landschaftsräume sind Grundvoraussetzung für den dauerhaften Fortbestand gesunder Populationen aller Tierarten. Verkleinerung / Verinselung der Lebensräume führt zu genetischer Verarmung und so zu erhöhter Anfälligkeit der Restpopulationen und stellt somit eine beträchtliche Beeinträchtigung dar. Die Aussage, dass es bei keiner Art zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommt, beruht auf Annahmen. Zuvor erkannte Beeinträchtigungen fließen in die Endbetrachtung nicht ein.

Die Aussage, dass den genannten Arten genügend gleichwertiger Lebensraum zur Verfügung steht, ist nicht richtig. Jeder Lebensraum hat bestimmte Kapazitäten, die Individuenzahl jeder einzelnen Art betreffend, Exemplare einer Art können nicht einfach in benachbarte Gebiete abgedrängt werden. Gar nicht zu akzeptieren ist der Vorschlag in Tab. 13 Ordner 4 S.52, dass Wildkatzen eingefangen und umgesiedelt werden können. Der Verlust von Lebensraum führt zur Abnahme der Bestandszahlen der Arten im Gebiet, dies stellt besonders für seltene Arten / Arten mit großem Flächenbedarf/ großen Revieren eine große Beeinträchtigung dar.

5 Bewertung der Verkehrssituation

Die geplante großräumige Anbindung der Räume Mühlhausen im Norden und Wasungen / Suhl im Süden könnte prinzipiell auch erfolgen, ohne den westlichen Thüringer Wald mit seinen naturräumlichen Besonderheiten zu schneiden. Dazu hätte man den Thüringer Wald nur ca. 10 km westlich umgehen müssen. Der Vorteil bestünde in einer Anbindung von Marksuhl und direktem Zugang zur geplanten Verlängerung der A44 zwischen Kassel und Eisenach. Die mit dem geplanten Vorhaben verbundene Anbindung der Großräume hätte wahrscheinlich geringere Kosten zur Folge. Die B88 würde den nördlichen Thüringer Wald, die B19 den südlichen in Richtung Westen entlasten. Eisenach wäre ebenfalls angebunden. Es ist anzunehmen, dass der großräumige Verkehr nicht Eisenach zum Ziel hat. So dass eine östliche Umfahrung, um dann nach Westen zu fahren nicht sinnvoll erscheint. Östliche Fernverkehrsziele sind über die A71 bereits angebunden. Der BUND Thüringen unterstreicht in diesem Zusammenhang die Kritik an der genannten präjudizierenden Vorgehensweise der getrennten Raumordnungsverfahren.

Die zu Grunde gelegten Prognosezahlen werden generell angezweifelt. Die Prognosen basieren auf der monetären Bewertung einer vermeintlichen Zeitersparnis (wie auch im Fall der VK4), die bei einseitiger Betrachtung so nicht zulässig ist. Auch die kalkulierten Ölpreise von ca. 60\$ je Barrel entsprechen nicht den aktuellen Werten, obwohl bekannt ist, dass sie sich unmittelbar auf das Fahrverhalten auswirken.

Aktuelle Erhebungen der IHK 2010 zeigen, dass auf der bestehenden B19 am Ortsausgang Eisenach 88% Ziel- und Quellverkehr einem Durchgangsverkehr von lediglich 12% gegenüber steht. Vor dem Hintergrund dieser Zahlen und dem aktuellen Verkehrsaufkommen ist eine ins Feld geführte Entlastung der bestehenden Strecke genau so abwegig wie die Begründung für eine zusätzliche Umfahrung.

Die bevorzugte Variante VK4 verläuft in weiten Teilen (86% der Straßenlänge, zum Vergleich: VK5=97% VK2=67%) durch Wasserschutzgebiete. Die Einschränkungen für den Güterverkehr in diesem Zusammenhang wurden nicht betrachtet, sind aber erforderlich.

Es kann nicht verstanden werden, warum für VK1 bis 3 im Bereich des Steinbruches Etterwinden Einschwenkungen in der Trassenführung vorweg genommen werden. Eine Führung durch die vorbelasteten Steinbruchbereiche wäre denkbar. Eine Begründung ist nicht vorgenommen und fehlende Untersuchung nicht nachvollziehbar.

O2 S1

Dass die B19n den Verkehr aus Eisenach heraus bringt, ist nicht erwiesen. Besonders die Einheimischen, Pendler und Touristen werden weiterhin die alte Route benutzen. Eine ausreichende Auswertung des Ursprungs- und Zielverkehrs wurde nicht durchgeführt, oder nicht berücksichtigt.

Es ist ökonomisch und ökologisch unsinnig, dass Nutzer der Straße von Eckhardtshausen, die nach Eisenach Nord wollen bei Benutzung der B19n, zuerst ca.1 km nach Süden und dann parallel zurück nach Norden vorbei fahren müssen, wodurch Wilhelmsthal durch ein und denselben Verkehrsteilnehmer doppelt belastet wird.

O2 S5

Die alte B19 soll vollständig entlastet werden. Die Prüfung eines Rückbaus der Straße und damit eine „Rückgabe an die Natur“ ist nicht Bestandteil. Aufgrund der fehlenden Differenzierung der Verkehrsströme ist ein Rückbau unwahrscheinlich. Eine Entlastung kann somit auf keinen Fall prognostiziert oder gar verrechnet werden. Zusätzlich durch die Region geleiteter Fernverkehr führt zu erheblichen Problemen bei der notwendigen Bewahrung und Verbesserung der vorhandenen Schutzgüter.

Die Exposition nur sehr schwach vorbelasteter Bereiche durch aufgewirbelten, abgeriebenen oder emittierten Feinstaub nimmt durch zusätzlichen Verkehr deutlich zu. Insbesondere die erzeugten Belastungen von Feinstaub, der durch adsorbierte polyzyklische Kohlenwasserstoffe besonders schädlich für Mensch, Umwelt und Natur ist, wird in Teile des Planungsgebietes neu eingebracht. Das ist insbesondere auch im Zusammenhang mit den mikroklimatischen Verhältnissen im Planungsraum als äußerst kritisch zu bewerten. Diese Themen wurden nicht beachtet.

Mit Ausbau B19 von Etterwinden bis Kreisel Wutha-Farnroda wird eine Tatsache geschaffen, die den Bau von 2 weiteren konfliktreichen Straßen nach sich zieht:

1. Neue schnellere, breitere Trasse zwischen Waldfish und Etterwinden (Steigungen und Kurven sind laut Aussage der DEGES „nicht zeitgemäß“)
2. Anbindung Kreisel Wutha-Farnroda an die neue A4 (die neue B19 führt zu einer Autobahn, die keine mehr ist) Die Kosten und der Flächenverbrauch dieser aus dem Projekt resultierenden Straßen müsste in der UVP berücksichtigt werden.

Mit Beziehung auf die seit 2003 rückläufigen durchschnittlich täglichen Verkehrsstärken der Kraftfahrzeuge - bei der automatischen Dauerzählstelle „B 19/Hohe Sonne“ - von 6.925 Kfz/24 h (in 2003) auf 5.872 Kfz/24 h (in 2009) und den hierbei in den Jahren 2008 und 2009 mit erfassten - um 0,7 bis 1,0 % - höheren Schwerverkehrsanteil durch den Materialtransport von den Steinbrüchen in Etterwinden und Oberrohn zur BAB A 4 Baustelle (Umverlegung der BAB A 4 in Bereich Eisenach - Hörselberge) stehen die Investitionskosten für den Neubau der B 19n, der Verbrauch von bisher unberührten Flächen bzw. die Eingriffe in die Natur bei den vorliegenden Variantenkombinationen VK 1 bis VK 5 dieses ROV absolut in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Das für die Planung der B 19n zugrunde gelegte Verkehrsaufkommen im Jahr 2020 ist unrealistisch, da die Prognose von 2005 von einer Steigerung um 54 % auf 10250 Kfz/24 h ausgeht. Real hat sich der Verkehr von 2005 bis 2009 aber um 12 % verringert, was in den ROV-Unterlagen nicht erkennbar und seltsamerweise als gegenteilig beschrieben worden ist.

Selbst im Falle des Neubaus der als B 19n-Vorzugsvariante ausgewiesenen VK 4 wird, da die derzeitige B 19 über die „Hohe Sonne“ - u.a. wegen des Zuganges zum Rennsteig aus südlicher und nördlicher Richtung - als öffentliche Straße (wenn auch in anderer Baulast) bestehen bleibt und die B 19n für den Verkehr in nördlicher Richtung über Eisenach hinaus ggf. auch eine kürzere Fahrzeit bietet, erfahrungsgemäß der überwiegende Teil der Verkehrsteilnehmer diese

Verkehrsverbindung (außer vielleicht an ein paar Tagen im Winter) nutzen, um nach Eisenach bzw. von Eisenach in Richtung Süden zu kommen.

Die am südlichen Ortseingang der B 88 Wutha-Farnroda ankommenden Verkehrsströme werden in Richtung Norden/Osten – auch beim Bau dieser B 88 Ortsumgehung (und sogar nach Fertigstellung der v.g. OU Stockhausen) – nicht erst bis zur ehemaligen Anschlussstelle Wutha-Farnroda (bzw. fast bis nach Eisenach) fahren, um dann auf Umwegen (über die Landesstraße L 1021/ Kreisstraße K 2A bzw. die OU Stockhausen) zur neuen Anschlussstelle Eisenach-Ost, um bei Großenlupnitz bzw. zur Bundesstraße B 84 in Richtung Bad Langensalza zu kommen, sondern sie werden die Strecke über die bestehende B 88 Ortsdurchfahrt Wutha-Farnroda und die Landesstraße L 3007 zur neuen Anschlussstelle Sättelstädt nehmen.

Der teilweise 3-spurige Ausbau einiger Teilabschnitte der B 19n und besonders der B 88 OU Wutha-Farnroda ist – im Hinblick auf die total überzogenen Prognosewerte der ROV-Unterlagen – nicht notwendig.

6 Bewertung rechtlicher Aspekte

Naturschutzrecht

Die durch die Neuordnung des Naturschutzrechtes und veränderte Rechtsvorgabe der Europäischen Union zum Naturschutz seit längerem bekannten aktuellen Veränderungen im Naturschutzrecht, teilweise umgesetzt mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes 2010, wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Der BUND Thüringen verlangt eine Berücksichtigung aktueller Vorgaben des Naturschutzes.

Die nach §6 (3) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) vorzulegenden Unterlagen sind nicht vollständig oder schlüssig hinsichtlich

- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden
- Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
- Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
- Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist,
- Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Das gilt auch für eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach §6 (3) und den Absatz 4 UVPG

Die nach § 14 UVPG erforderliche Festlegung des Untersuchungsrahmens zur Strategischen Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads wurde nicht ausreichend abgegrenzt.

Ein erforderlicher Umweltbericht nach §14g liegt nicht vor.

Ein sachgerechter Suchraum der UVP für die Varianten/ Alternativen wurde aus unserer Sicht nicht zu Grunde gelegt.

Die richtigen Parameter wurden nicht untersucht, oder es wurden falsche Schlüsse gezogen (Biotop, Arten (u. a. Tiergruppen, wie Vögel, Amphibien, Laufkäfer, Libellen, Fledermäuse, seltene, gefährdete Pflanzenarten/ Pflanzengesellschaften, Biotop mit Legalschutz, schutzwürdige Böden, klimatisch bedeutsame Flächen)

Das korrekte Ergebnis der UVS, deren Nachvollziehbarkeit und fehlende Untersuchung einer Nullvariante werden moniert.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG 2010 ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Im vorliegenden Fall liegen zumutbare Alternativen vor. Die Begründung für VK 4/5 ist nicht stichhaltig. Eine besondere Begründung fehlt.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach § 13 BNatSchG 2010 vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Diese Forderung sehen wir in der Planung als unzureichend berücksichtigt.

Die Güte und Bedeutung des Natura 2000-Projektgebietes „Nordwestlicher Thüringer Wald“ (EU-Nr. DE 5027-302, TH-Nr. 50) bestimmt sich aus großflächigen Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwäldern in enger Verzahnung mit weiteren Lebensraumtypen wie kryptogamenreichen Klammern, Felsbildungen, Schluchtwäldern, Gewässern und einer artenreichen Fauna u. a. mit Kammmolch und Hirschkäfer.

Die geplanten Varianten sind mit den für Natura 2000 Gebiete definierten Erhaltungszielen, wie

- Sicherung der vorhandenen Waldlebensraumtypenflächen im derzeitigen Umfang
- Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes bei bestimmten Waldlebensraumtypen,
- Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes bei den betreffenden Waldlebensraumtypen, die zurzeit nur einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand aufweisen,

u. a. unvereinbar.

VK 4 stellt einen erheblichen Eingriff dar, da beispielsweise in den Biotopverbund, in Uferstrukturen und Waldflächen eingegriffen wird. Die Durchführung der Verträglichkeitsstudie ist nicht korrekt. Erforderlich ist eine Ausrichtung der Untersuchung/Bewertung an den Erhaltungszielen des betroffenen Gebietes.

Es wird bezweifelt, dass der Untersuchungsraum korrekt, eine fachlich fundierte Untersuchungsmethodik angewandt, eine ausreichend zeitnahe Bestandsaufnahme und eine ausreichend umfassende Quellenauswertung ausgeführt wurde.

Berücksichtigung der Kenntnisse und Daten der anerkannten Naturschutzverbände erfolgte nicht ausreichend. Umfang und Erheblichkeit der Beeinträchtigung wurden nicht korrekt ermittelt

Darüber hinaus handelt es sich bei dem westlichen Thüringer Wald zwischen Ruhla und Neuenhof um ein bedeutendes Rast- und Durchzugsgebiet. Tagesmaxima von mehreren tausend Individuen gemischter Finkenschwärme wurden beobachtet. Diese Zahl steigt nochmals erheblich, wenn aufgrund besonderer Wetterlagen, bei denen andere Überwinterungs- und Rastgebiete verlassen werden, diese Region aufgesucht wird. Das ROV geht auf diese eindeutige Situation nicht ein.

Europäische Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL)

Die WRRL hat nach Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes unmittelbare Rechtsgültigkeit. Die WRRL beinhaltet ein Verschlechterungsverbot und das Ziel, alle Gewässer bis zum Jahr 2015 in einen guten Zustand zu überführen. Der gute Zustand eines Fließgewässers orientiert sich am Leitbild des natürlichen Flusses und weicht nur geringfügig von diesem ab.

Beeinträchtigung von Gewässern nach WHG in Form der Umgestaltung (Verlegung, Verbreiterung, Aufstau, Kanalisierung, Verrohrung, Überbauung, Beseitigung) wurde rechtlich nicht ausreichend gewürdigt. Unzulässigkeit des Vorhabens, wenn zwingende Ausbauleitsätze nicht beachtet wurden. Es besteht die Pflicht zur Vermeidung von

- Schäden bei Zerstörung von Auwäldern, natürlichen Rückhalteflächen,
- einer wesentlichen Veränderung des natürlichen Abflussverhaltens,
- fehlender Bewahrung naturraumtypischer Lebensgemeinschaften,
- sonstigen erheblichen nachteiligen Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Gewässerzustandes (z. B. Landschaftsbild, Linienführung, Querschnittsgestaltung, Ufer- und Sohlbefestigungen, Selbstreinigungskraft der Gewässer)

Die WRRL bezieht sich darüber hinaus auch auf die Gewässergüte. Eine Verschlechterung der Gewässergüte, wie sie mit dem Bau von Staustufen einhergeht widerspricht der WRRL. Sie gilt auch für das Grundwasser. Auch eine Verschlechterung des Grundwassers durch reduzierte Selbstreinigungskraft aufgrund reduzierter Grundwasserstandsschwankungen, wie sie mit dem Bau von Trassen, Einschnitten und Tunneln einhergehen, widerspricht der WRRL.

Die WRRL gilt auch für wasserabhängige Landökosysteme wie Feuchtgebiete. In Erwägungsgrund 8 der WRRL wird die große Bedeutung der Feuchtgebiete (Auwiesen, Feuchtwiesen, Überschwemmungswiesen, Auwälder, etc.) für den Schutz der Wasserressourcen anerkannt. In Erwägungsgrund 23 wird der „Schutz der aquatischen Ökosysteme und die direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete und Erhalt und Entwicklung des Nutzungspotentials der Gewässer der Gemeinschaft“ festgelegt. Eine Verschlechterung der wasserabhängigen Landökosysteme durch Eingriffe in das Wasserregime widerspricht der WRRL. Insbesondere im Ausgangsbereich des Katztales werden Quellbereiche durch den geplanten Neubau komplett überformt. Die in diesem Bereich vorhandenen Stillgewässer werden komplett verschwinden. Das ROV geht auf diesen Sachverhalt nicht ein.

Der BUND Thüringen lehnt das geplante Projekt auch aufgrund fehlender Berücksichtigung der Schutzvorgaben und Verbesserungsziele der WRRL ab.

7 Grundsätze und Ziele nach LEP, RROP

Der Landesentwicklungsplan (LEP) wird wiederholt als Begründung für das Bauvorhaben angeführt. „Die Landesentwicklungspolitik setzt sich dafür ein, (...) vielfältige Kulturlandschaften flächendeckend zu erhalten bzw. zu entwickeln. (...) Mit wertvollen Landschaften, interessanten Ortschaften und einem einzigartigen kulturellen Erbe verfügt Thüringen über gute Voraussetzungen für eine starke Tourismuswirtschaft. Die Landesentwicklungspolitik unterstützt eine bessere Ausschöpfung dieser Potenziale.“ (1.4)

Dieses Ziel kann durch die Planung B19n nicht realisiert werden.

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf Verkehrsvermeidung, Verkehrsminimierung bzw. Verkehrsverlagerung auf möglichst umweltverträgliche Verkehrsträger, insbesondere das Schienennetz und den öffentlichen Personennahverkehr, sowie auf Lärmvermeidung orientiert werden. (...) Im Rahmen von Landes-, Regional- und Stadtplanung wächst die Bedeutung von Verkehrsvermeidung bzw. -reduzierungen und umweltverträglichen Verkehrslösungen bei Standortentscheidungen bzw. -planungen, insbesondere um die negativen Wirkungen der auf kurzfristige ökonomische Interessen von Unternehmen gerichtete Standortwahl in nachhaltige Ziele einzubinden.“ (4.1.2)

Dieses Ziel kann durch die Zerschneidungswirkung der Planung B19n nicht realisiert werden.

„Der schrittweise und bedarfsgerechte Ausbau des Verkehrsnetzes soll in den Thüringer Regionen gesichert werden. Dabei soll dem Ausbau vorhandener Verkehrswege Vorzug vor dem Neubau eingeräumt werden. Die Flächeninanspruchnahme soll möglichst gering gehalten und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiräume vermieden werden.“ (4.1.4)

Dieses Ziel ist im Rahmen der Planung B19n nicht ausreichend verfolgt worden.

„Auf den großräumig bedeutsamen Straßenverbindungen sollen ergänzend zum Ausbau der europäischen Verbindungen schrittweise Maßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und der möglichen Reisegeschwindigkeit vorgesehen werden. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Südthüringer Wirtschaftsraums und der Rhön sind Aus- und Neubaumaßnahmen an den Straßenverbindungen von Meiningen nach Fulda (zur A 7) und Eisenach (zur A 4) erforderlich. Den besonderen Bedingungen des Biosphärenreservates Rhön sowie des Thüringer Waldes bei Eisenach entsprechend wird eine weitgehende Nutzung vorhandener Straßen und der Bau von Tunneln geprüft.“ (4.1.13)

Es ist an Hand der Verkehrszahlen nicht nachgewiesen, dass die B19n großräumig eine bedeutsame Straßenverbindung europäischen Ranges darstellt. Daraus würde sich auch nicht zwangsweise eine kleinräumige Querung des hoch sensiblen Thüringer Waldes ableiten. In Eisenach gibt es keine A4 mehr. Auch das wird nicht ausreichend berücksichtigt. Das Ergebnis der Prüfung der Kapazität und des Ausbaus der vorhandenen Straßen ist deterministisch nicht nachvollziehbar, bzw. fehlt. Die übrigen Verkehrsprojekte im Großraum (z.B. B62n) werden in der Gesamtbetrachtung nicht berücksichtigt.

Es ist keine Argumentation für den Neubau, wenn ein Einzelziel des LEP in den ROV höher gewichtet wird, als mehrere gleichrangige im LEP benannte Ziele.

Es wird bezweifelt, ob dieses Ziel durch die Planung B19n realisiert werden kann.

„Die Vielfalt an Museen, Sammlungen und Denkmälern sowie Burgen, Schlössern, Kirchen und Klosteranlagen sowie Theatern von überregionaler Bedeutung soll geschützt, erhalten und gepflegt werden. Insbesondere im Rahmen des Kultur- und Bildungstourismus soll damit das

touristische Angebot wirksam unterstützt werden. (...) Sie sind unverzichtbarer Bestandteil der Kulturlandschaft und damit der kulturellen Identität der Bevölkerung des Freistaates Thüringen und ergänzen in besonderem Maße die touristische Infrastruktur" (4.3.8)

Die VK4 führt direkt durch das Denkmalensemble Schloss Wilhelmsthal. Dieses Ziel kann durch die Planung B19n in der VK4 nicht realisiert werden.

„Der Freiraum soll als Lebensgrundlage und als Ressourcenpotenzial für die nachfolgenden Generationen bewahrt werden. (...) Der Verbrauch nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen soll auf den unvermeidbaren Bedarf reduziert werden. (...) Zusammenhängende Freiräume und ihre Verbindungen zu den innerörtlichen Grünbereichen sollen erhalten werden. (...) Naturnahe Landschaftsteile wie Gärten und Parks dienen der Erholung. (...) Die Sicherung der Lebensqualität erfordert deshalb, sowohl die Freiräume mit den Lebensräumen für Flora und Fauna als auch die Gestaltungsmöglichkeiten späterer Generationen zu erhalten.“ (5.1.1)

Dieses Ziel kann durch die Planung B19n insbesondere der VK4 nicht realisiert werden.

„In den Regionalplänen sind zur Erhaltung der Freiraumfunktionen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Freiraumsicherung“ auszuweisen. Mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „Freiraumsicherung“ wird auch ein Beitrag zu einem funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystem geleistet, mit dem negative Folgen von Zerschneidungen und „Verinselungen“ für den Naturhaushalt gemildert werden können. Dafür bilden Gebiete des kohärenten Netzes von „Natura 2000“ in Thüringen eine Basis.“ (5.1.3)

„Natürliche und naturnahe Gewässerabschnitte sollen erhalten bzw. wiederhergestellt, die Strukturvielfalt und Wassergüte verbessert sowie die Durchgängigkeit sichergestellt werden.“

Dieses Ziel kann durch die Planung B19n insbesondere der VK4 in der Spornlage des FFH-Gebietes Nordwestlicher Thüringer Wald nicht realisiert werden. Aus Sicht des BUND sind weite Teile der Gemarkung Wilhelmsthal diesem Biotopverbund anzurechnen.

„In Siedlungen, insbesondere in den Tälern, die Beeinträchtigungen und Belastungen durch Hauptverkehrsstraßen aufweisen [4.1.2] oder in denen die zuströmende Frischluft in Teilbereichen durch Emissionen bereits erheblich beeinträchtigt wird, kommt der Vermeidung und Verminderung der Emissionsbelastung durch Luftschadstoffe besondere Bedeutung zu.“ (5.1.8)

Dieses Ziel kann durch die Planung B19n insbesondere der VK4 nicht realisiert werden.

„Klimaökologisch wirksame Ausgleichsräume sollen vor Nutzungsänderungen, die diese Räume in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können, geschützt werden. Flächeninanspruchnahmen und Nutzungsänderungen, die diese Räume in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigen können, werden aufgrund der klimaökologischen Belange vermieden. Vor allem in den Verdichtungsräumen sowie in den Stadt- und Umlandräumen sind diese Ausgleichsräume von besonderer Bedeutung [5.1.3]. Dafür ist es erforderlich, möglichst großflächige störungsarme Lebensräume als Grundgerüst eines Biotopverbundsystems zu erhalten, soweit erforderlich zu entwickeln und zu vernetzen. Nicht durch Störungen beeinträchtigte und unzerschnittene Landschaften sind für den Artenschutz bedeutsam.“ (5.1.9)

Diesem Ziel wird durch die Planung B19n insbesondere der VK4 nicht Rechnung getragen.

„In den Räumen mit ökologisch besonders bedeutsamen Landschaften sollen die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensräume sowie das Landschaftsbild gesichert, die

landwirtschaftliche Nutzung zur Erhaltung der Kulturlandschaft dauerhaft beitragen und eine naturnahe Waldbewirtschaftung und Erholung angestrebt werden. Diese Räume sollen zur Entwicklung eines europäischen Biotopverbundsystems beitragen. Große unzerschnittene Räume sollen in ihrer Bedeutung für die Freiraumfunktionen sowie für die landschaftsbezogene Erholung bewahrt werden." Neben der Zersiedelung der Landschaft, vor allem im Umland der großen Städte, stellt die Zerschneidung der Freiräume durch Trassen der Verkehrsinfrastruktur ein Problem für ihre Funktionsfähigkeit, insbesondere für den Artenschutz, für die Erholung und für das Landschaftsbild dar." (5.1.11)

Diesem Ziel wird durch die Planung B19n nicht Rechnung getragen.

„Die durch historische Nutzungen entstandenen Kulturlandschaften, insbesondere im Umfeld schützenswerter Boden- und Kulturdenkmäler, sowie das Landschaftsbild besonders prägende Landschaftsbestandteile haben für Thüringen einen hohen Stellenwert und tragen in ihrer Vielfalt und Eigenart zur lokalen und regionalen Identität bei." (5.1.12)

Dieses Ziel kann durch die Planung B19n insbesondere der VK4 nicht realisiert werden.

„Als Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung werden der Thüringer Wald, (...) Rhön, (...) der Hainich mit Teilen des (...) ausgewiesen. Diese Räume weisen unterschiedliche naturräumliche und infrastrukturelle Voraussetzungen auf und bedürfen einer gezielten Entwicklung und Vermarktung. Sie sind besonders für eine langfristige, Erfolg versprechende, nachhaltige Entwicklung als Urlaubsregion und damit für eine Etablierung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor geeignet." (5.4.2)

Dieses Ziel kann durch die Planung B19n insbesondere der VK4 nicht realisiert werden.

„Die Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung sollen unter Erhaltung ihrer naturräumlichen Potenziale und Besonderheiten als Schwerpunkträume für eine nachhaltige touristische Entwicklung im Freistaat Thüringen für den Kurzzeit- und Urlaubstourismus entwickelt und gestärkt werden. Der Thüringer Wald ist das größte zusammenhängende, touristisch genutzte Gebiet. Mit seinen zahlreichen traditionellen Kur- und Erholungsorten weist er die höchste Zahl an Übernachtungen pro Einwohner und Besucher, eine hohe Zahl von Beschäftigten in den unmittelbar und mittelbar dem Tourismus zugeordneten Bereichen sowie eine hohe Attraktivität der Natur- und Kulturlandschaften mit einem zumeist hohen Waldflächenanteil auf. Die touristische Infrastruktur im Thüringer Wald ist größtenteils gut ausgebaut und bietet beste Voraussetzungen und Bedingungen, um diese weiter marktgerecht und zielgruppenorientiert zu ergänzen." (5.4.3)

Dieses Ziel kann durch die Planung B19n insbesondere der VK4 nicht realisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Burkhard Vogel
Landesgeschäftsführer